



## Jugendgruppenordnung

### § 1 Zweck der Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe hat den Zweck, die Jugendlichen an den Segelsport heranzuführen, besonders an das Jollen -und Regattasegeln. Das Interesse am Fahrtensegeln soll gefördert werden. Außerdem sollen die Seemannschaft, das sportliche Verhalten und Kameradschaft gepflegt werden.
2. Die Jugendgruppe des RFCM gibt sich laut Satzung die Jugendordnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
3. Die Jugendgruppe verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel selbständig.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Jugendgruppe des RFCM kann jede natürliche Person, Die Jugendgruppe besteht aus gemeldeten jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18 .Lebensjahr, werden. Darüber hinaus können Jugendliche, die sich in Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr Mitglied der Jugendgruppe sein bzw. werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den RFCM.
2. Die jugendlichen Segler müssen im Besitz eines Schwimmzeugnisses sein und sollten gemüht sein, die Segelscheine A und den Jüngstensegelschein zu erwerben.
3. Über die Mitgliedschaft entscheiden die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit und der Vorstand des RFCM.

### § 3 Jugendgruppenmitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Jugendgruppenversammlung vor der Mitgliederversammlung des RFCM statt. Die Jugendmitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendgruppe. Jugendmitgliederversammlungen sind alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung des RFCM abzuhalten.
2. Die Jugendmitgliederversammlung wird vom Jugendwart mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform, wobei als Schriftform neben der Übermittlung

auf dem Postweg auch die Übermittlung per email sowie der Aushang am schwarzen Brett im Clubhaus und die Veröffentlichung auf der Webseite des RFCM gelten. In der Einberufung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge an die Jugendmitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb einer Woche ab Einberufung der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

3. Die eingegangenen Anträge sind mit der endgültigen Tagesordnung den stimmberechtigten Mitgliedern, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Bezüglich der Schriftform der Mitteilung gelten die gleichen Mitteilungswege wie in Abs. 2.
4. Eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung findet statt auf Vorstandsbeschluss oder auf an den Vorstand gerichteten Antrag von mindestens 10 % der Stimmen der stimmberechtigten Jugendgruppenmitglieder.
5. Für außerordentliche Jugendmitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen wie sie für die ordentliche Jugendmitgliederversammlungen gelten.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendwart bzw. dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach den Grundsätzen der parlamentarischen Ordnung geleitet. Zu Beginn der Versammlung bestimmt der Jugendwart einen Schriftführer, der über die Versammlung eine Niederschrift anfertigt. Diese ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Jugendmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendwartes.
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Jugendsprechers.
  - c. Entlastung des Jugendwartes und des Jugendsprechers.
  - d. Wahl des Jugendwartes
  - e. Wahl des Jugendsprechers
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.
9. Die Jugendordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **§ 4 Jugendwart**

Die Jugendgruppe wird durch den Jugendwart im RFCM und im Vorstand vertreten. Der Jugendwart wird von der Jugendgruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

## **§ 5 Umgang mit den Vereinsbooten**

1. Clubeigene Boote, die vom RFCM für die Jugendgruppe zur Förderung des Jollen- und Regattasegelns angeschafft wurden, können von den Jugendgruppenmitgliedern nach vorheriger Genehmigung des Jugendwartes bzw. eines anderen Vorstandsmitglieds ausgeliehen werden.
2. Minderjährige Jugendgruppenmitglieder dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten ein clubeigenes Boot außerhalb der Jugendtrainingszeiten benutzen. Die Erziehungsberechtigten und Jugendlichen verpflichten sich zum Gebrauch von ordentlichem Gerät und zu Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.
3. Besonders zu beachten ist dabei die Schwimmwestenpflicht und die Ausrüstung des Bootes mit Auftriebskörpern, Pütz, Leine und Paddel, außerdem muss gesichert sein, dass keine gesundheitliche Bedenken bestehen.
4. Vor Benutzung der Boote ist die Vollständigkeit der Ausrüstung zu überprüfen.
5. Reparaturkosten, die auf Grund mutwilliger Beschädigung und / oder waghalsiger Manöver entstehen, sind vom Verursacher zu zahlen. Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 6** Ordnungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung und Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

**§ 7** Im Übrigen gelten die Satzung sowie die weiteren Ordnungen des RFCM

Diese Ordnung wurde von der Jugendversammlung am 10.03.2019 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des RFCM am gleichen Tag bestätigt.

Alle vorausgehenden Fassungen der Aufnahmeordnung treten damit außer Kraft.

Möhnesee, den 10.03.2019

1. Jugendwart Peter Knecht \_\_\_\_\_

2. Jugendsprecher \_\_\_\_\_

1. Vorsitzender Reinhard Bartsch \_\_\_\_\_